

Hauptsatzung

der

Verbandsgemeinde Maifeld

vom 13.09.2019

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODvO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung folgende Hauptsatzung in der Fassung der Änderungssatzung vom 26.03.2021 beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Maifeld erfolgen in einer Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Nachrichtlich werden die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.maifeld.de>“ veröffentlicht.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld, Marktplatz 4-6, 56751 Polch, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates, eines Ausschusses oder eines Beirates werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Sollte eine Veröffentlichung der dringlichen Sitzung in einer Zeitung nicht mehr möglich sein, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung an den durch die jeweiligen Hauptsatzungen der Gemeinden bestimmten Bekanntmachungstafeln.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt-, Finanz- und Personalausschuss
2. Bau- und Umweltausschuss
3. Sozial-, Sport-, Tourismus- und Kulturausschuss
4. Feuerwehrausschuss
5. Schulträgerausschuss
6. Werkausschuss
7. Rechnungsprüfungsausschuss

(2) Die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse wird durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgelegt. Ausgenommen hiervon sind die Ausschüsse unter Abs. 1 Nr. 4 und 5.

Die Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied im Verbandsgemeinderat sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter. Dieser Absatz gilt sofern die Absätze (3) bis (4) keine anderen Regelungen treffen.

(3) Der **Feuerwehrausschuss** setzt sich aus 18 Mitgliedern zusammen, davon elf Ratsmitglieder, sowie:

- a) Wehrleiter
- b) jeweils ein Mitglied der drei Stützpunktwehren
- c) drei zusätzlichen Mitgliedern der übrigen Feuerwehren der Verbandsgemeinde Maifeld

(4) Der **Schulträgerausschuss** setzt sich aus 20 Mitgliedern zusammen, davon elf Ratsmitglieder, sowie:

- a) die sechs Schulleiter der Grundschulen
- b) drei Elternvertreter

§ 3 Übertragung von Aufgaben auf die Ausschüsse

Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Die Übertragung gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit dem Ausschuss die Beschlussfassung nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

§ 4 Bildung von Beiräten

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Beiräte:

1. Ältestenrat
2. Seniorenbeirat
3. Jugendbeirat

(2) Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt fünf Jahre und endet mit der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates. Der Vorsitzende des Seniorenbeirates wird aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt.

§ 5 Seniorenbeirat

(1) Der Seniorenbeirat hat zwölf Mitglieder. Daneben können bis zu acht Mitglieder als beratende Mitglieder hinzugezogen werden. Dabei handelt es sich regelmäßig um Vertreter von Altenhilfeeinrichtungen z. B. Pflegeheime, Sozialstationen.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden berufen auf Vorschlag der Fraktionen im Verbandsgemeinderat.

(3) Der Beirat hat folgende Aufgaben:

Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren der Gemeinden in der Verbandsgemeinde Maifeld. Er berät die Organe der Verbandsgemeinde in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner berühren.

Er gibt Anregungen und Empfehlungen an Behörden, Verbände und Organisationen zu Gunsten der älteren Einwohnerinnen und Einwohner.

Darüber hinaus fördert der Seniorenbeirat den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordinierung von Maßnahmen für die Anliegen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner. Er kann im Rahmen des ihm vom Verbandsgemeinderat überlassenen Budgets Projekte und konkrete Maßnahmen realisieren.

§ 6 Jugendbeirat

(1) Der Jugendbeirat hat neun Mitglieder.

(2) Die Mitglieder sind zum Zeitpunkt der Berufung im Alter von 14 bis 21 Jahren.

(3) Die Mitglieder des Jugendbeirates werden für eine Dauer von 2,5 Jahren durch den Verbandsgemeinderat auf Vorschlag der jugendarbeitbetreibenden Organisationen des Maifelds (Vereine, Jugendfeuerwehr, kirchliche Jugendarbeit, Jugendrotkreuz, Jugendtreff, etc.) berufen. Die oder der Vorsitzende des Jugendbeirates wird aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt

(4) Der Beirat hat folgende Aufgaben:

Der Jugendbeirat ist die Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinden in der Verbandsgemeinde Maifeld. Er berät die Organe der Verbandsgemeinde in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Belange der Kinder und Jugendlichen berühren. Er gibt Anregungen und Empfehlungen an Behörden, Verbände und Organisationen zu Gunsten der Kinder und Jugendlichen. Darüber hinaus fördert der Jugendbeirat den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordinierung von Maßnahmen für die Anliegen der Kinder und Jugendlichen.

§ 7 Ältestenrat

(1) Der Verbandsgemeinderat Maifeld bildet einen Ältestenrat, der die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzungen des Verbandsgemeinderates berät. Den Vorsitz im Ältestenrat führt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister; in dessen Vertretung führen ihn die Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis.

(2) Der Ältestenrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

(3) Das Verfahren im Ältestenrat wird nach den Vorgaben des § 46 Gemeindeordnung in der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Maifeld bestimmt.

(4) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den jeweiligen Fraktionsvorsitzenden, bzw. den Parteivertretern, sofern kein Fraktionsstatus besteht.

§ 8 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den/die Bürgermeister/in

Auf den/die Bürgermeister/in wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR im Einzelfall.
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 EUR bei einer Vergabe nach öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung bzw. 10.000,00 EUR bei freihändiger Vergabe.
3. Leistung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 EUR im Einzelfall.
4. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Verbandsgemeinde im Einzelfall bis zu einem Betrag von 4.000,00 EUR.

5. Kreditermächtigung

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird ermächtigt im Rahmen der genehmigten Kreditermächtigung Kreditverträge abzuschließen. Die Kredite sollen als Annuitätendarlehen aufgenommen werden. Die Darlehen sollen bei dem zinsgünstigsten Kreditinstitut aufgenommen werden (Angebote von mindestens 5 Kreditinstituten müssen vorliegen). Die Zinsbindung soll grundsätzlich bis zur endgültigen Rückzahlung der Darlehen vereinbart werden. Nur bei günstigeren Zinskonditionen von mindestens 0,2 %-Punkten, bei einer geringeren Zinsbindung, soll eine kürzere Vertragslaufzeit in Anspruch genommen werden. Die Tilgungsleistung soll mindestens 1% der Darlehenssumme pro Jahr betragen.

Die vorgenannte Regelung gilt analog auch für Prolongationen. Dabei ist zu beachten, dass die erstmalige Tilgungsleistung des neuen Darlehensvertrags mindestens den gleichen Prozentsatz der letzten Tilgungsrate des Ursprungsdarlehens aufweist.

In begründeten Ausnahmefällen kann von der oben genannten Regelung abgewichen werden.

6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

§ 9 Beigeordnete

Die Verbandsgemeinde hat bis zu drei ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 10 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 - 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 6 und 7.

(2) Die Entschädigung wird in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 30,00 EUR und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 55,00 EUR gewährt. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrages wird um 50 v.H. gekürzt, wenn das Verbandsgemeinderatsmitglied an mindestens der Hälfte der in dem jeweiligen Kalenderjahr stattgefundenen Verbandsgemeinderatssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme gemäß § 38 GemO ausgeschlossen wurde.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort durch Ersatz der Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden erfolgt die Fahrtkostenerstattung nach den Sätzen für anerkannt privateigene/regelmäßig dienstlich mitbenutzte Kraftfahrzeuge.

(4) Nachgewiesener Verdienstaufschlag wird nach Durchschnittssätzen ersetzt, deren Höhe vom Rat festgesetzt wird. Lohnausfall, der in voller Höhe ersetzt wird, ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekosten nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten je Sitzung eine besondere Entschädigung in Höhe von 100 v.H. des nach Abs. 2 festgelegten Sitzungsgeldes. Im Falle der Verhinderung erhält der stellvertretende Fraktionsvorsitzende eine besondere Entschädigung in Höhe von 50 v.H. der nach Abs. 2 festgelegten Entschädigung (§ 5 letzter Satz KomAEVO).

(7) Bei Teilnahme an gemeinsamen Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich das Zweifache der Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.

(8) Bei Teilnahme an den Sitzungen des Ältestenrats wird ein Sitzungsgeld gemäß Abs. 2 gewährt.

(9) Die Ratsmitglieder, sowie die Mitglieder des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses, und des Bau- und Umweltausschusses, die am digitalen Sitzungsmanagement mit privaten Endgeräten teilnehmen und damit auf den Versand der Sitzungsvorlagen und Anlagen in Papierform verzichten, erhalten eine einmalige Aufwandsentschädigung pro Wahlzeit in Höhe von 250,00 EUR.

§ 11 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten

Die Mitglieder der Ausschüsse und der Beiräte des Verbandsgemeinderates Maifeld erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 55,00 EUR. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 3 bis 5 und Abs. 7 Satz 1 entsprechend.

§ 12 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

(1) Der ehrenamtliche Beigeordnete, der den/die Bürgermeister/in vertritt, erhält für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung entspricht dem zulässigen Höchstbetrag gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO zuzüglich einem Drittel gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO in der jeweils gültigen Fassung. Erfolgt die Vertretung des/der Bürgermeisters/in nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung 1/30 des Monatsbetrages gemäß Satz 1.

(3) Ehrenamtlichen Beigeordneten, denen kein Geschäftsbereich übertragen worden ist und die nicht Ratsmitglieder sind, die auch keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 erhalten, wird gem. § 13 Abs. 3 KomAEVO für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und an Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) das in § 10 Abs. 2 dieser Hauptsatzung für Ratsmitglieder festgesetzte Sitzungsgeld gewährt.

(4) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die den/die Bürgermeister/in bei Veranstaltungen vertreten (§ 50 Abs. 2 Satz 7 GemO) oder bei ihnen übertragenen einzelnen Amtsgeschäften (§ 50 Abs. 3 Satz 2 GemO) den/die Bürgermeister/in während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag vertreten, erhalten als Aufwandsentschädigung ein Vierzigstel der Aufwandsentschädigung, die ein/e ehrenamtliche/r Bürgermeister/in unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 4 Satz 2 KomAEVO festgesetzten Betrages erhalten würde.

(5) Werden die Sätze des § 13 KomAEVO geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung an entsprechend.

(6) Dem/der ehrenamtlichen Beigeordneten, der den/die Bürgermeister/in vertritt, werden während der Dauer der Vertretung des/der Bürgermeisters/in die Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort gem. § 10 Abs. 3 KomAEVO erstattet.

(7) 10 Abs. 4, 5 und Abs. 7 Satz 1 und § 18 gelten entsprechend.

§ 13 Aufwandsentschädigung für Schiedspersonen

Den Schiedspersonen für die Schiedsgerichtsbezirke Münstermaifeld, Ochtendung und Polch wird eine jährliche Dienstzimmerentschädigung in Höhe von 360,00 EUR gewährt. Zudem wird pro Amtszeit eine Einmalzahlung in Höhe von 500,00 EUR als Materialpauschale gewährt.

§ 14 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten

1. der Wehrleiter und seine ständigen Vertreter (bis zu zwei stellvertretende Wehrleiter),
2. die Wehrführer,
3. die Jugendfeuerwehrwarte,

4. die Gerätewarte,
5. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel,
6. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrags gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

(4) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich für den/die

1. Wehrleitung	
Wehrleiter	432,00 EUR
zuzüglich für jede örtliche Feuerweereinheit	8,31 EUR
Stellvertretender Wehrleiter	216,00 EUR
2. Wehrführer	
Wehrführer <u>Löschzug</u> mit überörtlichen Aufgaben	138,00 EUR
Wehrführer <u>Löschgruppe</u> mit Atemschutz & Zusatzaufgaben	81,00 EUR
Wehrführer <u>Löschgruppe</u> ohne Atemschutz & örtl. Aufgaben	52,00 EUR
3. Jugendfeuerwehrwart	
Jugendfeuerwehrwart	40,00 EUR
Leiter Vorbereitungsgruppe Bambini	40,00 EUR
4. Gerätewart	
Gerätewart <u>Löschzug</u> (2 Gerätewarte je Löschzug)	55,00 EUR
Gerätewart <u>Löschgruppe</u>	26,00 EUR
Gerätewart <u>Löschgruppe</u> mit Zusatzausrüstung	37,00 EUR
Atemschutz-Gerätewart Löschzug	37,00 EUR
Atemschutz-Gerätewart Löschgruppe	19,00 EUR
VG-Gerätewart Atemschutz (4 x)	144,00 EUR
VG-Gerätewart tragbare Gasmestechnik (1 x)	115,00 EUR
VG-Gerätewart E-Check (1 x)	173,00 EUR
5. Fw. Angehörige für die Bedienung, Wartung und der Informations- und Kommunikationsmittel	
FEZ-Personal im Nacht-Schichtsystem	23,00 EUR
FEZ - Leiter / -in (1 x)	81,00 EUR
VG-Gerätewart IuK-Technik (1 x)	81,00 EUR

Fw. Angehörige für die Alarm & Einsatzplanung, Leitung		
6	Führungsstaffel	
	Alarm- & Einsatzplanbearbeiter	81,00 EUR
	Leiter / -in Führungsstaffel	81,00 EUR

(5) Werden die Sätze der §§ 10 und 11 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12.03.1991 geändert, ändern sich die Aufwandsentschädigungen gemäß Absatz 4 vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung an entsprechend. Der sich dabei ergebende neue Gesamtbetrag ist auf volle EUR-Beträge aufzurunden.

(6) Der Kostenersatz gemäß § 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) für die entstandenen Personalkosten wird jährlich kalkuliert. Der durchschnittliche Stundensatz wird dabei aus dem Verhältnis der jährlich entstandenen, personenbezogenen Kosten zu den jährlich entstandenen Einsatzstunden berechnet.

§ 15 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 60,00 EUR. § 10 Absatz 4 und 5 gelten entsprechend. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder geleistet.

(2) § 18 gilt entsprechend.

§ 16 – Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer in der Jugendarbeit

Den ehrenamtlichen Betreuern in der Jugendarbeit wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 EUR je Monat, in dem sie tätig werden, gewährt.

§ 17 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer zur Unterbringung von Flüchtlingen

Den ehrenamtlichen Betreuern, die Wohnraum zur Unterbringung von Flüchtlingen anmieten und verwalten, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von maximal 200,00 EUR je Monat, in dem sie tätig werden, gewährt.

§ 18 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Wegepaten von Wanderwegen

Den ehrenamtlichen Wegepaten wird für die Betreuung der Wanderwege auf dem Maifeld eine Aufwandsentschädigung in Höhe von jährlich 25,00 EUR je Kilometer Wegstrecke gewährt.

§ 19 Ehrenplakette, Wappenteller, Ehrenteller

(1) Ehrenplakette, Wappenteller und Ehrenteller der Verbandsgemeinde Maifeld werden an Persönlichkeiten verliehen, die durch ihre Tätigkeit in den Organen im kommunalpolitischen, wirtschaftlichen und kulturellen Bereich zur Förderung des Gemeinwohls innerhalb der Verbandsgemeinde beigetragen haben.

(2) Die Verleihung erfolgt im Einzelfall auf Antrag durch Beschluss des Verbandsgemeinderates mit Stimmenmehrheit unter Beachtung der Richtlinien. Die Richtlinien sind der Hauptsatzung als Anlage beigefügt.

(3) Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgehändigt.

(4) Ehrenplakette, Wappenteller, Ehrenteller und Urkunde überreicht der/die Bürgermeister/in in einer der Ehrung entsprechenden, würdigen Form.

§ 20 Pauschale Lohnsteuer sowie Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge

Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen für die in dieser Satzung genannten Entschädigungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschalen Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung in der Fassung vom 26.03.21 tritt am 01.04.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.07.2019 in der Fassung vom 14.12.2021 außer Kraft.

56751 Polch 29.03.2021
Der Bürgermeister

Maximilian Mumm

VERZEICHNIS

der Bekanntmachungstafeln in den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Maifeld zu § 1 Abs. 3 der Hauptsatzung

- Einig In der Dorfmitte, am Hause Klein
- Gappenach An der Wartehalle in der Dorfmitte
- Gering An der Dorfmitte gegenüber der Kirche
- Gierschnach Am Bürgerhaus
- Kalt Dorftreff am Dorfplatz
- Kerben Am Feuerwehrgerätehaus
- Ortsteil Minkelfeld am Anwesen Schweitzer
- Kollig Auf dem Dorfplatz am alten Feuerwehrgerätehaus
- Lonmig In der Dorfmitte am Brunnen
- Mertloch In der Kirchstraße am Haus Nr. 24
- Münstermaifeld Im Hof des ehemaligen Rathauses
- Grüngürtel, an der Ecke Cusanusstraße/Im Büchel
- Stadtteil Keldung:
- In der Dorfmitte gegenüber des Feuerwehrhauses
- Stadtteil Küttig:
- In der Unterstellhalle am Raiffeisenplatz
- Stadtteil Lasserg:
- Am Anwesen Adams, Zum Küppchen 3
- Stadtteil Metternich:
- Dorfmitte
- Stadtteil Mörz:
- Am ehemaligen Backhaus
- Naunheim Am Kirchplatz
- Ochtendung Kreuzstraße 1, Kastorstraße 1, Hauptstraße 39,
Bismarckstraße 12,
- Klöppelsgasse 26, Hauptstraße 96 und Kanalweg 30
- Waldorferhöfe, Haus Rüber
- Fressenhöfe, Haus Peters
- Alsingerhöfe/Emmingerhöfe Baum in der Allee
- "Heseln", Haus Drexler
- Pillig Dorfplatz, Ortsmitte
- Polch Informationstafel Marktplatz
- Im Stadtteil Kaan, am Bürgerhaus
- Im Stadtteil Ruitsch, am Raiffeisenplatz
- Im Stadtteil Nettesürsch
- Rüber Am Dorfplatz, Backhaus
- Trimbs Dorfplatz/Auf dem Reusch
- Welling Am Gemeindehaus, Schulstraße
- Wierschem In der Dorfmitte am alten Backhaus

Richtlinien

über die Verleihung von Ehrenzeichen (Ehrenplakette, Wappenteller und Ehrenteller) der Verbandsgemeinde Maifeld zu § 15 der Hauptsatzung

Für die Verleihung der Ehrenzeichen gelten grundsätzlich folgende Richtlinien:

Die Verleihung der Ehrenplakette soll mindestens eine 15-jährige und die Verleihung des Wappentellers mindestens eine 20-jährige Tätigkeit voraussetzen.

Der Ehrenteller soll in der Regel nur an solche Persönlichkeiten verliehen werden, die sich während einer Zeit von mindestens 25 Jahren in besonderem Maße um die Verbandsgemeinde Maifeld verdient gemacht haben. Darüber hinaus entscheidet der Hauptausschuss über besondere Ehrungen im Einzelfall.

Ehrenplaketten, Wappenteller und Ehrenteller zeigen das Wappen der Verbandsgemeinde Maifeld in plastischem Relief.

Die Ehrenplakette enthält die Widmung:

**"Anerkennung und Dank
Verbandsgemeinde Maifeld"**

Der Wappenteller enthält die Widmung:

**"Für besondere Verdienste
um die Verbandsgemeinde Maifeld"**

Der Ehrenteller enthält die Widmung:

**"Herr/Frau ... hat sich um die
Verbandsgemeinde Maifeld verdient gemacht"**

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.